

4. ohne rechtzeitige Planänderung Investitions- und Generalreparaturmaßnahmen über den in den Plandokumenten und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Umfang hinaus durchführt;
5. andere als die nach dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsquellen für Investitionen und Generalreparaturen in Anspruch nimmt;
6. die von einer berechtigten Dienststelle im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte, Meldungen und Berichte nicht oder nicht in der bestimmten Frist, unrichtig, unvollständig oder irreführend erteilt;
7. den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt;
8. die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt;
9. entgegen den Anordnungen Verträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgesehenen Weise abschließt;
10. bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bautechnik und der festgelegten Prinzipien für die Bauwirtschaft außer acht läßt;
11. einen anderen zu einer der in Ziffern 1 bis 10 bezeichneten Handlungen veranlaßt oder einem anderen unter Mißachtung seiner Aufsichtspflicht diese